

Anlage A zur Friedhofssatzung
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(§§ 33 - 36 der Friedhofssatzung)

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 1 Nr. 15, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemein-derat der Stadt Ladenburg am 22.11.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 1

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus §§ 35 bis 38 der Friedhofssatzung der Stadt Ladenburg vom 00.00.2023.

§ 2

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen für folgende Amtshandlungen:

1.	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2.	Genehmigung zur Urnenbeisetzung	10,00 €
3.	Genehmigung zur Auffahrt (2-jährig)	75,00 €
4.	Einmalige Genehmigung zur Auffahrt	25,00 €

§ 3

Bestattungsgebühren

Es werden erhoben für die:

1. Bestattung

1.1	von Personen bis 6 Jahre	327,00 €
1.2	von Personen ab 6 Jahre	841,00 €
1.3	als Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes	224,00 €

2. Beisetzung

2.1	einer Urne	336,00 €
2.2	einer Kinderurne	60,00 €
2.3	für das Ausgraben einer Urne	336,00 €
2.4	einer Tierurne	336,00 €

3. Überlassung eines Reihengrabes

3.1	für Personen bis 6 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	1.035,00 €
3.2	für Personen ab 6 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	1.226,00 €

4. Überlassung eines Rasenreihengrabes mit Pflege (20 Jahre Ruhezeit)	2.191,00 €
---	------------

5. Überlassung eines Urnenreihengrabes

20 Jahre Ruhezeit	1.038,00 €
Kindergrabfeld L	442,00 €

6. Aufbewahrung einer Urne

6.1	in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) - anonymes Grabfeld -	1.213,00 €
6.2	in der Urnenwiese mit Pflege (20 Jahre Ruhezeit)	1.323,00 €

7. Verleihung von Grabnutzungsrechten

7.1	für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche	3.409,00 €
7.2	für ein Urnenwahlgrab	1.941,00 €
7.3	für ein Urnenrasenwahlgrab	2.051,00 €
7.4	für ein Rasenwahlgrab mit Pflege je Einzelgrabfläche	3.549,00 €
7.5	für ein Rasenwahlgrab an der Mauer mit Pflege je Einzelgrabfläche	4.629,00 €
7.6	für ein Kammerwahlgrab in der Urnenwand	3.284,00 €
7.7	für ein Kammerwahlgrab mit 1 Kammer	4.194,00 €
7.8	für ein Kammerwahlgrab mit 2 Kammern	4.957,00 €
7.9	für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche mit Beisetzung einer Tierbeigabe	3.409,00 €
7.10	für ein Urnenwahlgrab mit Beisetzung einer Tierbeigabe	1.941,00 €

Anmerkungen:

Bei erstmaliger Verleihung: Nutzungszeit 30 Jahre.

Bei Zubettung: Ausschöpfung im Rahmen des Nutzungsrechtes bzw. Verlängerung mindestens 20 Jahre (Einhaltung der Ruhezeit)

8. Verlängerung eines Wahlgrabrechts

(pro Jahr, angefangene Jahre werden voll berechnet)

8.1	bei einem Wahlgrab	136,00 €
8.2	bei einem Urnenwahlgrab	91,00 €
8.3	bei einem Urnenrasenwahlgrab mit Pflege	101,00 €
8.4	bei einem Rasenwahlgrab mit Pflege	153,00 €
8.5	bei einem Rasenwahlgrab an einer Mauer mit Pflege	204,00 €
8.6	bei einem Kammergrab in der Urnenwand	139,00 €
8.7	bei einem Kammergrab mit 1 Kammer mit Pflege	140,00 €
8.8	bei einem Kammergrab mit 2 Kammern mit Pflege	186,00 €

9. Schmetterlingsgrabfeld

Für die Benutzung des Schmetterlingsgrabfeldes fallen keine Gebühren an.

10.	Ausgraben und Umbetten von Leichen in Ausnahmefällen	1.500,00 €
------------	---	------------

11. Grababräumungsgebühren

11.1	Wahlgrab mit Vollabdeckung	746,00 €
------	----------------------------	----------

11.2	Wahlgrab mit Teilabdeckung, oder Einfassung mit Bepflanzung	639,00 €
11.3	Wahlgrab Grabstein mit Bepflanzung	426,00 €
11.4.	Wahlgrab Grabstein	346,00 €
11.5	Doppelwahlgrab mit Vollabdeckung	999,00 €
11.6	Doppelwahlgrab mit Teilabdeckung, oder Einfassung mit Bepflanzung	786,00 €
11.7	Doppelwahlgrab Grabstein mit Bepflanzung	706,00 €
11.8.	Doppelwahlgrab Grabstein	559,00 €
11.9	Rasewahlgrab an der Mauer Wandplatte	133,00 €
11.10	Rasewahlgrab	320,00 €
11.11	Reihengrab Grabstein mit Bepflanzung	306,00 €
11.12	Reihengrab mit Grabstein	240,00 €
11.13	Urnenwahl-/reihengrab mit Vollabdeckung	266,00 €
11.14	Urnenwahl-/reihengrab mit Teilabdeckung, oder Einfassung mit Bepflanzung	240,00 €
11.15	Urnenwahl-/reihengrab mit Bepflanzung	220,00 €
11.16	Urnenwahl-/reihengrab mit Grabstein	180,00 €
11.17	Kindergrab mit Teilabdeckung, oder Einfassung mit Bepflanzung	173,00 €
11.18	Trittplatten in Beton Abräumung und Entsorgung	466,00 €
11.19	Trittplatten in Sand Abräumung und Entsorgung	133,00 €

12. Wiederherstellungsgebühren:

12.1	Reihengrab mit Erde auffüllen und Rasensamen einsäen	140,00 €
12.2	Wahlgrab einzeln mit Erde auffüllen und Rasensamen einsäen	140,00 €
12.3	Wahlgrab doppelt mit Erde auffüllen und Rasensamen einsäen	240,00 €
12.4	Wahlgrab dreifach mit Erde auffüllen und Rasensamen einsäen	333,00 €
12.5	Urnenreihen-/Wahlgrab mit Erde auffüllen und Rasensamen einsäen	113,00 €

§ 4

Benutzungsgebühren

Für sonstige Leistungen werden erhoben:

1.	Benutzung der Kühlzelle	150,00 €
2.	Benutzung der Trauerhalle (Friedhofskapelle)	475,00 €

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 30.06.2021 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ladenburg, den 22.11.2023

gez. Stefan Schmutz
Bürgermeister